

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 109.

Samstag den 11. September

1847.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1539. (3) Nr. 10707 ad 8238]VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1848 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung auf die drei Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Anbote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die

nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 20. Juni 1836, 3. 13938, verfaßten, mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 10 Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirke	Für die Hauptgemeinden	Bei der	Am	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost-, Obstm. Ausschank		Fleischverkauf	
				Verz. = Steuer		Verz. = Steuer	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Krupp	Möttling Semitsch Echernembl Draschitsch Freithurn Gradaß Schweinberg	k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung in Neustadt	18. September 1847 um 10 Uhr Vormittags	4830	35	1649	37
				Zusammen .	4830	35	1649

Die mündlichen Vicitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral = Bezirks = Verwaltung,

als auch bei dem k. k. Finanzwach. Commissariate in Möttling in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung — Neustadt am 31. August 1847.

3. 1543. (3)

Nr. 8273/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1848, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arars, und bis 15 Juli 1848 und rückichtlich 1849 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in

Pacht ausgedoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 17. September 1847, 12 Uhr Mittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind; bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen = Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei dem	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Moräutisch Ponovitsch Kandersch Sagor	Wartenberg	18. September 1847 Vormittags um 10 Uhr.	löblichen k. k. Bezirks-Com- missariate zu Wartenberg	7200	—	1925	—
Zusammen .				9125 fl.			

Den 10. Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Ubrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser

Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Stein eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 4. September 1847.

3. 1525. (3)

Nr. 3271.

Pacht = Versteigerung.

der Mauth- und Standgeldesgefälle in der Kreisstadt Gilli.

Ueber herabgelangte hohe Sub. Bewilligung vom 20. d. M., 3. 18181, wird das Mauthgefäll der k. k. Kreisstadt Gilli von allen Stadtlinien, für die Dauer des kommenden Militärsjahres 1848, somit vom 1. November 1847

bis letzten October 1848, dann das Standgeld von Wochen- und Jahrmärkten, für die Dauer der 3 Militärjahre 1848, 1849 und 1850, somit vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, im Versteigerungswege verpachtet, und diese Versteigerung am Samstag den 18. September d. J. für das Mauthgefäll Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und für das Standgeld Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Raths-

saale dieses Magistrates vorgenommen werden. Zum Ausrufspreise wird der dormalige Pacht-schilling, und zwar für das Mauthgefälle mit 11213 fl. Conv. Münze, für das Standgeld aber mit 333 fl. C. M. angenommen, und werden bei der Versteigerung sowohl mündliche als schriftliche Offerte unter Erlag des 10 % Badiums vom Ausrufspreise angenommen werden.

Der Ersteher ist verbunden, zur Sicherstellung des Pacht-schillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl entweder in dem sechsten oder dem vierten Theile des Pachtbetrages zu bestehen hat, und muß im erstern Falle der Pacht-schilling monatlich vorhinein, im letztern Falle aber nach Ablauf eines jeden Monats abgeführt werden.

Die Caution kann mit barem Gelde, oder mit Staatspapieren nach dem leztbekanntem Course, oder mittelst annehmbarer Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden

Dem Pächter wird in den beiden Mauth-häusern der Grazer und Laibacher Linie die ebenerdige Wohnung unentgeltlich zur Benützung überlassen; dagegen hat er von der Wohnung im ersten Stockwerke des Mauthhauses an der Grazer Linie einen jährlichen Miethzins von 72 fl. C. M. zu bezahlen.

Die ausführlicheren Licitationsbedingnisse können täglich während der Amtsstunden bei diesem Magistrate eingesehen, und werden am Tage der Versteigerung insbesondere vorgetragen werden.

Magistrat Gilli am 31. August 1847.

3. 1528. (3)

Steiermärkisch-ständische Kundmachung,

betreffend die Eröffnung der commerciellen Abtheilung an der ständischen Realschule zu Graz.

Nachdem alle erforderlichen Einleitungen zur Gründung einer commerciellen Abtheilung an der ständ. Realschule zu Graz beendigt sind, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Abtheilung mit Beginn des nachstkommenden Schuljahres, d. i. zu Anfang Octobers 1847, in Wirksamkeit treten werde.

Um zugleich dem Wunsche aller Derjenigen, die ihre Söhne oder Pfleglinge an der Wohlthat der commerciellen Abtheilung theilnehmen lassen wollen, zu begegnen, wird hier auszugsweise aus dem Organisationsplane das Wesentliche, was über die Bestimmung und Einrichtung dieser Abtheilung zu wissen nöthig ist, mitgetheilt:

Die commercielle Abtheilung bildet einen integrierenden Bestandtheil der ständ. Realschule, und hat die besondere Bestimmung: jenen gehörig vorbereiteten Jünglingen, die sich dem Handels- oder Fabrikantenstande widmen wollen, die zu diesem Berufe nöthige Ausbildung zu geben. Sie ist mit der Realschule in der Art verbunden, daß sie den dritten Jahrgang derselben bildet, und es können aus diesem Grunde nur solche Zöglinge in selbe aufgenommen werden, welche die zwei Jahrgänge der Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder die notwendigen Vorkenntnisse auf anderem Wege sich eigen gemacht haben.

In dem Lehrurse der commerciellen Abtheilung, der nur einen Jahrgang umfaßt, werden folgende Gegenstände in der beigezeichneten Anzahl wöchentlicher Stunden vorgetragen werden:

- a) kaufmännischer Geschäftsstyl in 3 Stunden,
- b) Mercantil-Rechnungen in 3 Stunden,
- c) kaufmännische Buchhaltung, und zwar die einfache und doppelte, in 3 Stunden,

d) das Handelsrecht im ersten Semester in 4 Stunden,

e) das Wechselrecht im zweiten Semester in 3 Stunden.

Jeder Schüler der commerciellen Abtheilung ist verpflichtet, alle dazu gehörigen Lehrgegenstände zu hören, und sich aus denselben den halbjährigen Prüfungen zu unterziehen. Nur den schon in den technischen Studien des Joanneums befindlichen Schülern, ferner Individuen von einem reifern Alter, die wegen einer Verdienstung, in der sie stehen, oder aus anderen haltbaren Gründen nicht allen Gegenständen der Abtheilung beiwohnen können oder wollen, wird aus besonderer Rücksicht gestattet, daß sie einzelne Lehrzweige der Abtheilung nach freier Auswahl als außerordentliche Schüler hören, und nach bestandener Prüfung besondere Zeugnisse über die erlernten einzelnen Fächer erhalten können. Die Zeugnisse der commerciellen Abtheilung haben mit jenen der hiesigen Realschule gleiche legale Geltung.

Zur Ausnahme und Einschreibung der Schüler ist der 30. September und 1. October in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr bestimmt, wo sich dieselben im zweiten Stockwerke zu melden und mit den nöthigen Documenten, nämlich die ordentlichen Schüler mit den Zeugnissen beider Jahrgänge der Realschule, die außerordentlichen mit dem Tauf-scheine und den Zeugnissen über ihre zurückgelegten Studien auszuweisen haben. Jene Schüler, deren Aeltern oder Vormünder nicht in Graz wohnhaft sind, haben auch den Namen, Stand und die Wohnung jener Personen anzugeben, deren Ob-sorge sie anvertraut sind.

Graz, vom steierm. ständ. Ausschusse, am 9. August 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1517. (3)

Nr. 3727.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Andreas Werl von Steinbüchel, wider Joseph Wuf von daselbst, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 23. Februar l. J., B. 519, schuldigen 300 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Executen gehörigen, zu Steinbüchel sub Conf. Nr. 50 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1223 dienstbaren, gerichtlich auf 353 fl. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör; der ebenfalls der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren zwei Nagelschmidstöcke sammt Kohlbarren, in der Schmidhütte pred paulinam, bewerthet auf 140 fl., und der Fahrnisse, als: 1 Ochsen pr. 35 fl. und 1 Wirthschaftswagens pr. 5 fl., gewilliget, und es seyen zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 30. September, den 2. November und 2. December l. J., jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Steinbüchel mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. August 1847.

B. 1518. (3)

Nr. 4707.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Joh. Achazhiz von Laibach, wider Johann Warl, vulgo Klander, von Möschnach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. October 1843 schuldigen 103 fl. 49 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Möschnach sub Conf. Nr. 12 gelegenen, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 168, Urb. Nr. 208 dienstbaren, gerichtlich auf 1314 fl. 20 kr. bewertheten Hube bewilliget, und hiezu die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 26. August, auf den 27. September und auf den 28. October l. J., jedesmal Vormittag 9 — 12 Uhr im Orte der Realität zu Möschnach mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. August 1847.

B. 1514. (3)

Nr. 3172.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es haben Alle, welche auf den Nachlaß des am 24. Mai l. J. verstorbenen

Andreas Dobrauz, Hüblers von Asp, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 24. September l. J. früh 9 Uhr angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 2. August 1847.

B. 1515. (3)

Nr. 3216.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es haben Alle, welche auf den Nachlaß des am 10. Mai l. J. verstorbenen Kaspar Praprotnik, Drittelhübler zu Dobrava, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 21. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 7. August 1847.

B. 1516 (3)

Nr. 3218.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es haben Alle, welche auf den Nachlaß des am 24. Mai 1847 verstorbenen Valentin Primz, Ganzhübler von Polschizha, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 24. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Anmeldungstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B., geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 7. August 1847.

B. 1526. (3)

Nr. 1710.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Matthäus Premrou von Großubelsku, wider Martin Debeuz von Slavine, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 25. Mai 1846 schuldigen 50 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub Rect. Nr. 71, dem Gute Neukofel dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu drei Termine, als auf den 28. Juli, den 28. August und den 27. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco der Realität bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 3127 fl. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 18. Juni 1847.

Nr. 2417.

Anmerkung. Nachdem weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung sich ein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zu der auf den 27. September d. J. angeordneten dritten Feilbietungstagsatzung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 28. August 1847.